

Tennis-Club Lauchheim e.V.

Gegründet 1971

## **Satzung**

Stand: Februar 2010



**Tennis Club**  
**Lauchheim e.V.**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1971 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen (Jagst) am 25. Juli 1973 unter Registernummer 105 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen TENNISCLUB LAUCHHEIM e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist LAUCHHEIM, IN DEN JAGSTAUEN.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

### **§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

### **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung sind, einem Studium nachgehen oder Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§ 7 RECHTE DES MITGLIEDS**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

## **§ 8 PFLICHTEN DES MITGLIEDS**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 9 AUFNAHMEGEBÜHREN, BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN.**

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

- (5) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (6) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (8) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

## **§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
  - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt.
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 11 DISZIPLINARANGELEGENHEITEN**

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - a) die Satzungen und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und Vereins.
  - b) die Anordnungen des Vereins und seiner Organe.
  - c) den sportlichen Anstand.
  - d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

(3) Es können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße bis zu 500 €.
- c) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- d) Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.

(4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen und im Verein ausgehängt werden.

## **§ 12 ZUSAMMENSETZUNG VON ORGANEN UND AUSSCHUSSEN IM VEREIN**

Das Verhältnis männlicher zu weiblicher Besetzung sollte der Mitgliederstruktur des Deutschen Tennis Bundes entsprechen.

## **§ 13 ORGANE DES VEREINS**

(1) Organe des Vereins sind

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ehrenrat

(2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von dem zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Lauchheimer Stadtanzeiger, bei Bedarf zusätzlich in Textform nach § 126b BGB, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- 1.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Bericht der Kassenprüfers
- 3.) Entlastung des Kassierers
- 4.) Entlastung des Vorstands
- 5.) Wahl der Organe ( Bestätigung oder Wahl der Ausschussmitglieder, des (der) Vertreters(in) der Mannschaftsspieler, Nichtmannschaftsspieler und des Jugendsprechers(in))
- 6.) Satzungsänderungen
- 7.) Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- 8.) Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
- 9.) Behandlung der Anträge

(4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §14.2.

(5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 15.1. ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

(6) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

(7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 VORSTAND**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungswart
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

(2) Der Vorstand wird in 2 Blöcke eingeteilt, wobei jeder Block von der Mitgliederversammlung abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt wird.

Block 1 besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Kassierer
- Vergnügungswart
- Jugendwart
- 1. Beisitzer

Block 2 besteht aus:

- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Schriftführer
- Sportwart
- 2. Beisitzer

- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer oder der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig.  
Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt §14.10.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Für besondere Aufgaben können dem Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (8) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode ernannt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
- (9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 16 EHRENRAT**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit der Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrats ist.
- (2) Der Vertreter der Mannschaftsspieler, der Vertreter der Nichtmannschaftsspieler und die weiteren Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses werden durch die Spielerversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

- (3) Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter, bilden die Vereinsjugend.
- (4) In der Jugendversammlung haben alle jugendlichen aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Sportausschuss
  - Sportwart 1. Vorsitzender
  - Jugendwart als sein Stellvertreter
  - Vereinstrainer
  - 2 Gesamtspielervertreter beiderlei Geschlechts.
- (7) Jugendausschuss
  - Jugendwart 1. Vorsitzender
  - Sportwart als sein Stellvertreter
  - Jugendvertreter
  - Vereinstrainer
  - 1 weiteres Mitglied
- (8) Vereinsausschuss
  - Technischer Leiter 1. Vorsitzender
  - Vergnügungswart als sein Stellvertreter
  - 1 weiteres Mitglied
- (9) Aktivitätsausschuss
  - Vergnügungswart 1. Vorsitzender
  - Vertreter der Nichtmannschaftsspieler als sein Stellvertreter
  - 3 weitere Mitglieder

## **§ 17 RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederverwaltung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen, mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.



## **§ 18 ORDNUNGEN**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen bestehen als

- Geschäftsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Ranglistenordnung
- Clubhausordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem WTB, WLSB, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Schriftführer:

1. Kassierer: